

Der neue Asylgerichtshof

Am 1. Juli 2008 wird der neu eingerichtete Asylgerichtshof als verwaltungsgerichtliche Beschwerdeinstanz in Asylsachen seine Tätigkeit aufnehmen und damit den UBAS ablösen.

Bereits im Rahmen der Beschlussfassung des Fremdenrechtspakets 2005 am 7. Juli 2005 hat der Nationalrat eine Entscheidung gefasst, wonach die Bundesregierung ein „Bundesasylgericht“ als zweite Instanz in Asylsachen einrichten solle. Dieser „Wunsch“ des Parlaments fand schließlich Eingang in das Regierungsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2006 – 2010): Es wurde vereinbart, dass ein unabhängiges Bundesasylgericht als „Sonderverwaltungsgericht“ des Bundes den unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) ablösen solle, um eine Beschleunigung der Asylverfahren bzw. einen Abbau der Verfahrensrückstände sowie eine Verbesserung der rechtlichen Qualität von Rechtsmittelentscheidungen zu erreichen.

Expertengruppe. Am 23. Juli 2007 wurde der erste Entwurf der im Bundeskanzleramt eingerichteten siebenköpfigen Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform unter dem Vorsitz des Leiters des Verfassungsdienstes, Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt. Darin wurde in Abweichung vom geltenden Regierungsprogramm das bereits vorher schon vom Österreich-Konvent für die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgezeichnete so genannte „9 plus 1“-Modell vorgeschlagen: So sollte in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein einziges



Der bisherige Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) wird am 1. Juli 2008 vom neuen Asylgerichtshof abgelöst.

Bundesverwaltungsgericht erster Instanz eingerichtet werden, die in allen verwaltungsbehördlichen Verfahren die bisherigen Berufungsinstanzen (in der Regel sind dies die unabhängigen Verwaltungssenate oder der Landeshauptmann bzw. im Bereich der Sicherheitsverwaltung die Sicherheitsdirektion) ersetzen sollten. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wies das BMI in seiner Stellungnahme darauf hin, dass an dem im Regierungsprogramm festgelegten Vorhaben der Einrichtung eines spezialisierten Bundesasylgerichts festgehalten werden müsse, zumal die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erst zu einem späteren Zeitpunkt hätte erfolgen sollen. Dies wäre gerade mit Rücksicht auf den möglichst baldigen Abbau des Verfahrensrückstaus im Asylbereich nicht vertretbar gewesen.

Regierungsvorlage. In der Ministerratssitzung vom 7. November 2007 beschloss die Bundesregierung einstimmig eine Regierungsvorlage (RV) betreffend die

Anderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und Erlassung eines „Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes“ (1. BVRBG). Diese wurde dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet (RV 314 BlgNR 23. GP). Die RV enthielt eine Neuerlassung der Art. 129 ff B-VG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Regelungen über die Einrichtung eines eigenen „Asylgerichtshofs“ als verwaltungsgerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Bescheide des Bundesasylamts. Neben grundsätzlichen organisationsrechtlichen Bestimmungen wurden auch Regelungen über ein neues „Grundsatzentscheidungsverfahren“ und die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Einrichtung des Asylgerichtshofs (mit gleichzeitiger Auflösung des UBAS) vorgeschlagen.

Im Zuge der Beratungen im Verfassungsausschuss des Nationalrats am 27. und 28. November 2007 wurde in Ergänzung der in der RV vorgeschlagenen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen mittels eines Initia-

tivantrags ein umfassendes Gesetzespaket mit einfachgesetzlichen Regelungen betreffend die Einrichtung des Asylgerichtshofs (Asylgerichtshofgesetz) eingebracht. Begleitet wurde dieses durch notwendige Anpassungen in anderen Materien, wie dem Asylgesetz 2005, dem Verwaltungsgerichtshofgesetz, dem Verfassungsgerichtshofgesetz und dem Bundesministeriengesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz). Weiters wurde ein gesonderter Abänderungsantrag zur RV eingebracht; die RV in der Fassung des Abänderungsantrags sowie das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz wurden schließlich vom Parlament beschlossen (AB 370 und 371 BlgNR 23. GP). Die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte am 5. Dezember 2007 mit Zweidrittelmehrheit, im Bundesrat am 19. Dezember 2007. Die amtliche Kundmachung der Verfassungsänderungen und des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes erfolgte am 4. Jänner 2008 mit BGBl. I Nr. 2/2008 bzw. 4/2008. Sowohl die den Asylgerichtshof betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung als auch das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz (u. a. Asylgerichtshofgesetz und Änderungen des Asylgesetzes 2005) treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird das UBAS-Gesetz außer Kraft treten.

Organisation des Asylgerichtshofs

Die mit dem Bundesministerium für Finanzen ver-

einbarte personelle Aufstockung des Verwaltungsgerichtshofs um einen Senat (fünf neue Richter) und des Asylgerichtshofs (einschließlich der Außenstelle in Linz) auf insgesamt 77 Richter (neben den 53 Mitgliedern des UBAS noch 24 neu aufzunehmende Richter) sowie um mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Bedienstete zum Zweck des Abbaus der noch offenen Asylverfahren wurde durch eine Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2008 umgesetzt (BGBl. I Nr. 95/2007). Gleichzeitig werden auch im BMI und im Bundesasylamt sowie im Außenministerium (BMeiA) bzw. in den Auslandsvertretungen weitere – teilweise zeitlich befristete – Planstellen eingerichtet.

UBAS-Mitglieder. Die Mitglieder des UBAS können sich für das Amt eines Richters des Asylgerichtshofs bewerben und sind zu Mitgliedern des Asylgerichtshofs zu ernennen, sofern die Bundesregierung nicht mit Bescheid beschließt, dass ein Mitglied die persönliche und fachliche Eignung für die Erfül-

lung der neuen Aufgaben nicht erwarten lässt. Das nicht übernommene Mitglied ist dann unbeschadet seiner besoldungsrechtlichen Stellung (A1/5) im Bundesdienst zu verwenden. Im Unterschied zum UBAS wird der Asylgerichtshof ressortmäßig nicht mehr beim BMI, sondern beim Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelt sein. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit des Asylgerichtshofs erschöpft sich die Tätigkeit des BKA auf Angelegenheiten der Justizverwaltung und die politische Ressortverantwortung. Das Bundesasylamt als nunmehr einzige asylbehördliche Instanz verbleibt weiterhin in der Ressortzuständigkeit des BMI.

Der Asylgerichtshof wird – wie bislang der UBAS – seinen Hauptsitz in Wien und eine Außenstelle in Linz haben. Mitglieder des Asylgerichtshofs sind der Präsident und der Vizepräsident sowie die sonstigen Richter. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für unbestimmte Zeit ernannt. Ernennungsvoraussetzungen sind die öster-

reichische Staatsbürgerschaft, ein abgeschlossenes Jus-Studium, eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung, insbesondere im Asyl- und Fremdenrecht, sowie die persönliche und fachliche Eignung für das Richteramt. Dienst-, besoldungs- und disziplinarrechtlich gilt grundsätzlich das *Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG)* in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007, soweit das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) keine Abweichungen vorsieht. So enthält das AsylGHG für die Richter des Asylgerichtshofs ein eigenes, vom RStDG abweichendes Besoldungsschema.

Geschäftsführung. Mit der Leitung der Justizverwaltungsgeschäfte des Asylgerichtshofs ist der Präsident betraut. Er wird dabei vom Vizepräsidenten, den „Kammervorsitzenden“ und allenfalls anderen Richtern unterstützt und vertreten. Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung sind ein Präsidialbüro, eine Evidenzstelle und eine Geschäftsstelle einzurichten. Inner-

halb des Präsidialbüros ist überdies eine Controllingabteilung einzurichten. Die Gesamtheit aller Mitglieder des Asylgerichtshofs bildet die Vollversammlung, der fast ausschließlich „Kreativsaufgaben“ zukommen: Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Personalsenats, des Disziplinarsenats, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses sowie den Leiter und den Stellvertreter des Leiters der Außenstelle in Linz.

Geschäftsverteilung. Die Bildung der Senate und die Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Einzelrichter und Senate erfolgt durch die Geschäftsverteilung, die vom Geschäftsverteilungsausschuss (bislang beim UBAS die Vollversammlung) für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen wird. Für jeden Einzelrichter und jeden Senat ist nach dem Muster der ordentlichen Gerichte eine Gerichtsabteilung zu eröffnen. Gerichtsabteilungen können auf Grund des sachlichen Zusammenhangs ihrer Geschäfte (z. B. nach Herkunftsstaaten der Asyl-

ASYLGERICHTSHOF

Sonstige Neuerungen

Künftig besteht weder für den Asylwerber (mit Bescheidbeschwerde) noch für den Bundesminister für Inneres (mit Amtsbeschwerde) eine Möglichkeit, Entscheidungen des Asylgerichtshofs beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anzufechten. Damit ist die Entscheidung des Asylgerichtshofs immer eine letztinstanzliche, wodurch eine wesentliche Kürzung der Gesamtverfahrensdauer erreicht wird, da nur noch zwei Instanzen zur Ent-

scheidung in Asylsachen berufen sind – das Bundesasylamt als Asylbehörde und der Asylgerichtshof als Rechtsmittelgericht. Weiters können dadurch allfällige fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung oder Abschiebung) schneller umgesetzt werden.

Wenngleich eine Beschwerde an den VwGH nicht mehr möglich sein wird, so kann sich ein Asylwerber (nicht jedoch der Bundesminister für Inneres) mit einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

(VfGH) wenden, wobei der VfGH im Rahmen seiner Zuständigkeiten nur befugt ist, allfällige Grundrechtsverletzungen durch eine Entscheidung des Asylgerichtshofs zu prüfen, nicht aber die Verletzung sonstiger (einfachgesetzlicher) Rechte (z. B. Verletzung von Verfahrensvorschriften).

Fristsetzungsantrag. Ist ein Senat oder Einzelrichter mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung säumig (etwa mit der Anberaumung einer mündlichen Verhand-

lung, der Einholung eines Gutachtens oder der Ausfertigung der Entscheidung), so kann der Asylwerber oder das Bundesasylamt einen Fristsetzungsantrag nach dem Muster des § 91 des *Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)* stellen.

Der Präsident des Asylgerichtshofs oder der von ihm ermächtigte Kammervorsitzende hat bei Vorliegen einer Säumnis dem zuständigen Senat oder Einzelrichter eine angemessene Frist zur Vornahme der säumigen Verfahrenshandlung zu setzen.



Asylwerber: Mit der Einrichtung des Asylgerichtshofs wird die Gesamtverfahrensdauer wesentlich verkürzt.

werber) zu „Kammern“ unter der Leitung eines Kammervorsitzenden zusammengefasst werden. Der Kammervorsitzende fungiert darüber hinaus immer als Vorsitzender des innerhalb seiner Kammer allenfalls gebildeten Kammerse-nats aus fünf Mitgliedern.

Verfahren vor dem Asylgerichtshof

Das vom Asylgerichtshof anzuwendende Verfahrensrecht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 und subsidiär nach dem *Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)*. Verfahrensparteien sind der Asylwerber als Beschwerdeführer und das Bundesasylamt als belangte Behörde. Der Asylgerichtshof entscheidet anders als der UBAS grundsätzlich in Senaten, die aus zwei Mitgliedern (Vorsitzender und Beisitzer) bestehen. In Verfahrenen gegen zurückweisende

Bescheide des Bundesasylamts wegen Drittstaatssicherheit (§ 4 AsylG 2005), wegen Vorliegen eines „Dublin-Falls“ (Zuständigkeit eines anderen EU-Staats nach § 5 AsylG 2005) oder wegen bereits entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG („res iudicata“) und über die damit verbundene Ausweisungsentscheidung hat jedoch immer ein Einzelrichter zu entscheiden. Können sich die beiden Mitglieder des Zweierse-nats nicht auf eine Entscheidung im konkreten Einzelfall einigen, so haben sie die Entscheidung darüber einem verstärkten „Kammersenat“, der aus fünf Mitgliedern besteht und in dem der jeweils zuständige Kammervorsitzende den Vorsitz führt, vorzulegen. Den Kammerse-naten obliegt weiters die Entscheidung über rechtliche Grundsatzfragen (Grundsatzentscheidungen).

Grundsatzentscheidungen. Stellt sich einem Zwei-

ersenat oder Einzelrichter eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen werden würde, eine Judikatur überhaupt fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde, oder aber eine Rechtsfrage, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren stellt, so kann der Zweierse-nat oder der Einzelrichter diese Rechtsfrage dem zuständigen Kammerse-nat zur Erlassung einer so genannten *Grundsatzentscheidung* vorlegen.

Der Bundesminister für Inneres (nicht aber der Asylwerber) hat aus Anlass einer Entscheidung des Asylgerichtshofs die Möglichkeit, beim Asylgerichtshof einen Antrag auf Erlassung einer Grundsatzentscheidung zu stellen, die jedoch auf den bereits entschiede-

nen Anlassfall keine Auswirkungen zeitigt. Jede Grundsatzentscheidung eines Kammerse-nats ist von Amts wegen dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vorzulegen.

Der VwGH hat diesfalls die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Grundsatzentscheidung in jede Richtung hin zu ändern und seine Rechtsansicht an die Stelle des Asylgerichtshofs zu setzen. Damit wird erstmals einem Höchstgericht vom Gesetzgeber eine verbindliche Entscheidungsfrist gesetzt. Entschieden der VwGH jedoch nicht innerhalb von sechs Monaten, so gilt die Grundsatzentscheidung des Kammerse-nats als bestätigt und allgemein verbindlich. Alle Behörden und Gerichte sind dann an die in der Grundsatzentscheidung beurteilte Rechtsfrage gebunden, die im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen ist.

René Bruckner